

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

Austrian Breeders Club with Friends

Niederwehr 2 / 3861 Eggern

+43 (0) 664 / 75 111 692

www.rassehundclub.at

abcfrassehunde@gmail.com

ZVR 419204279



INHALT:



A . Anforderungen an den Halter/Züchter

1. Allgemeines
2. Züchteranforderung
3. Ernährung
4. Pflege

B. Unterbringung und Möglichkeit zur ausreichenden Bewegung

1. Haltung von Hunden und Aufzucht der Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune oder ähnlichem Gebäuden.
2. Haltung von Hunden und Aufzucht ausschließlich in Zwinger oder Gehege.
3. Haltung von Hunden und Aufzucht der Welpen in Haus oder Wohnung.

C. Schlussbestimmungen

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

1. Vor dem Erhalt des Zuchtstättennamens / Zuchtstättenbewilligung ist es notwendig eine Kontrollprüfung durch den ABCF zu beantragen. Unsere wichtigsten Ziele sind die Gesunderhaltung und Förderung des Rassehundes. Vor dem Erhalt des Zuchtstättennamens / Zuchtstättenbewilligung ist es notwendig eine Kontrollprüfung durch den ABCF zu beantragen. Unsere wichtigsten Ziele sind die Gesunderhaltung und Förderung des Rassehundes. Dies ist aber mit den Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes oft sehr schwer durchzusetzen. Daher hat sich der ABCF entschlossen, seine Mindestanforderungen höher anzusetzen.
2. Antrag zur Zuchtstättenbewilligung erhalten Sie bei unserer Zuchtwartin, bzw. auf unserer Clubwebseite. Zahlungsbestätigung: Gebühren zur Zuchtstättenbewilligung entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenliste, Gebühren müssen IMMER vor dem jeweiligen Prüfungstermin auf dem ABCF Konto einbezahlt werden.
3. Die Mindestanforderungen müssen vor der Ausstellung der Zuchtstättenbewilligung durch einen Beauftragten des ABCF überprüft werden und vom Tierschutzbeauftragten und dem Zuchtwart als positiv bestätigt werden.
4. Soweit nach rechtskräftiger Zuchtstättenbewilligung Änderungen an der Zuchtstätte, bzw. Haltungsform vorgenommen werden sind die Fachbereiche Tierschutz & Zucht vom Halter/Züchter unverzüglich direkt zu informieren.
5. Der Fachbereich Tierschutz & Zucht kann rechtskräftig erstellte Zuchtstättenbewilligungen per Beschluss widerrufen. Der Widerruf muss begründet sein (Falschangaben, nachträgliche Verschlechterung usw.) und tritt mit Bekanntgabe beim Züchter in Kraft. Rechtsmittel gegen den Widerruf sind beim Schiedsgericht des ABCF fristgerecht einzulegen.

Begriffsbestimmungen:

1. **Welpen:** Hunde bis zur 16. Lebenswoche
2. **Zuchthunde:** Junghunde, die das zuchtfähige Alter noch nicht erreicht haben. Hunde, im zuchtfähigen Alter (siehe ABCF Zuchtordnung). Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.
3. **Züchter:** Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, mit Zuchtstättenbewilligung des ABCF.
4. **Zwinger / Gehege:** Haltungsform von Zuchthunden und Welpen.

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

A. Anforderungen an den Halter / Züchter

1. Allgemeines

- 1.1. Jeder Halter von Rassehunden der im ABCF Mitglied ist, hat im Sinne des Tierschutzgesetzes aktiven Tierschutz zu betreiben. Er ist verpflichtet, alle in seiner Obhut befindlichen Hunde tierschutz-, art-, und rassegerecht zu halten.
- 1.2. Allen Hunden muss die Möglichkeit zur körperlichen und geistigen Betätigung geboten werden, sowie der stete Sozialkontakt zu Menschen und anderen Hunden.
- 1.3. Die Haltung in der Gruppe ist anzustreben, jedoch sollten nicht mehr Hunde in einer Gruppe gehalten werden als sozial verträglich ist.

2. Spezielle Züchteranforderungen

- 2.1. Handelt es sich bei dem Züchter um einen sogenannten Neuzüchter (Vorbereitung zum ersten Wurf, bzw. erster, zweiter Wurf) wird ihm ein Mentor vom ABCF zur Seite gestellt. Dieser achtet darauf dass der Züchter eine passende, gesunde Verpaarung wählt und steht ihm in allen Fragen bezüglich Welpenplanung, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht usw. beratend zur Seite. Der Zuchtwart und Tierschutzbeauftragte des ABCF können bei Bedarf auch eine längerfristige Zusammenarbeit des Züchters und Mentors beschließen.
- 2.2. Es dürfen nicht mehr Würfe gezüchtet werden, als problemlos aufgezogen werden können. Wurfanzahl kann vom Tierschutzbeauftragten und Zuchtwart gemeinsam bei berechtigtem Einspruch (zu wenig Räumlichkeiten, zu wenig Zeit usw.) festgelegt werden.
- 2.3. Verbleiben Welpen über das übliche Abgabalter, hat der Züchter darauf zu achten dass auch weiterhin genügend Platz und auch Zeit für die verbliebenen Hunde gegeben sind.
- 2.4. Für die Entwicklung gesunder, verhaltenssicherer Welpen ist es unbedingt notwendig, ihnen bereits frühzeitig Sozialkontakt zu erwachsenen Hunden (bei Verhinderung der Mutterhündin Krankheit / Tod ist ein anderer Hund hinzuzuziehen) und dem Menschen zu ermöglichen. Auch abwechslungsreiche Umwelterfahrung ist zu gewährleisten. Eine reine Zwingeraufzucht ist beim ABCF strengstens untersagt!
- 2.5. Der Züchter verpflichtet sich die erste Grunderziehung des Welpen zu übernehmen (Zahnkontrolle, tägliche Pflege des Fells, Gewöhnung an Halsband und Leine usw.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass zur korrekten Sozialisierung auch Ausflüge der Welpen außerhalb des Grundstückes notwendig sind. Der Züchter hat darauf zu achten dass die Welpen ausreichend Kontakt zu Tieren aller Art (Katzen, Kühe, Pferde usw.) haben und auch regelmäßig Autofahren usw. üben. Der Züchter ist verpflichtet im Zeitraum der Welpenaufzucht anwesend zu sein. Bei mehr als zweistündiger Abwesenheit in den ersten sieben Lebenstagen, mehr als fünfstündiger Abwesenheit die restliche Zeit der Aufzucht (z.B. Beruf, Schlittenhunderennen, Show usw.) muss für die Versorgung der Welpen eine sachkundige Person anwesend sein. Diese ist auf Verlangen dem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten des ABCF schriftlich mitzuteilen.
- 2.6. Der Züchter ist verpflichtet, den ABCF Zuchtwart und seine Welpeninteressenten sachlich, umfassend und korrekt zu informieren. Dazu zählt auch, bzw. vor allem die Aufklärung über Erbkrankheiten der gezüchteten Rasse beim Welpeninteressenten und die Information von

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

ihm bekannten Mängeln der Elterntiere, oder der Verwandtschaft des von ihm geplanten oder vorhandenen Wurfes. Bei bekanntwerden solcher Mängel ist der ABCF Zuchtwart unverzüglich zu informieren!

- 2.7. Der Züchter hat sich genauestens zu informieren ob der Welpenintressent die notwendigen räumlichen, zeitlichen und auch charakterlichen Möglichkeiten besitzt um den von ihm gezüchteten Rassehund artgerecht zu halten und zu führen.
- 2.8. Die Betreuung des von ihm gezüchteten Rassehundes (Hilfestellung bei Problemen, Rücknahme des Hundes usw.) ist auch über den Zeitpunkt der Welpenabgabe vom Züchter zu gewährleisten. Ist ihm dies zu einem gewissen Zeitpunkt nicht möglich, muss er in diesem Zeitraum auf einen weiteren Wurf verzichten!

3. Ernährung der Hunde

Angemessene Ernährung bedeutet, dass sich jeder Halter / Züchter über den Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Ein arbeitender Schlittenhund wird z.B. einen höheren Nährstoffbedarf haben als ein Chihuahua. Kenntnisse über artgerechte Fütterung - z.B. ohne tierische und pflanzliche Nebenerzeugnisse - hat sich jeder Halter / Züchter z.B. aus entsprechender Fachliteratur, seinem Mentor oder dem Besuch diverser Seminare beim ABCF anzueignen. Fütterung von Billigmarken mit pflanzlichen oder tierischen Nebenerzeugnissen, Zucker, K3 usw. sind dem Züchter untersagt! Wir weisen explizit darauf hin, dass bei der Futterzubereitung und der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Sauberkeit zu achten ist.

- 3.1. Alle Hunde einer Zuchtstätte müssen eine gute Kondition zeigen.
- 3.2. Die Mutterhündin ist ausreichend mit Nahrung zu versorgen, dass sie die Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen ohne Einbußen der eigenen Lebensqualität oder Gesundheit bewältigen kann.
- 3.3. Alle Hunde müssen regelmäßig und ausreichend gefüttert werden.
- 3.4. Alle Welpen eines Wurfes müssen nach der Milchleistung der Mutterhündin und ihrem Alter entsprechend zugefüttert werden. Dies hat bei ausreichender Milchleistung der Mutterhündin ca. ab der dritten Lebenswoche ein Mal täglich zu erfolgen (um den Welpen zeitgerecht an feste Nahrung zu gewöhnen) Spätesten ab der vierten bis fünften Lebenswoche - je nach Milchleistung der Mutterhündin - hat dies jedoch mehrmals täglich, unter Berücksichtigung des besonderen Nahrungsbedarfes, in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters oder einer sachkundigen Person zu erfolgen.

4. Pflege der Hunde

Der Halter / Züchter muss zur Betreuung (Sozialkontakt, Fütterung, Pflege, Training bei gewissen Hunderassen) all seiner Hunde genügend Zeit haben. Ist dies nicht der Fall ist dem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragtem des ABCF eine sachkundige Person mitzuteilen, welche die Aufgaben des Züchters während seiner Abwesenheit ausreichend übernimmt.

- 4.1. Zur minimalsten Pflege gehören in jedem Fall, bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle:
 - des Gebisses auf Zahnsteinbildung

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall
 - der Pfoten
 - der Krallenlänge
 - der Sauberkeit von Augen und Ohren
 - des Fells
 - des Afters (Analbeutel)
 - des Fütterungszustandes (kein Unter-, oder Übergewicht)
 - des Gesamtzustandes aller Hunde.
 - Bei Welpen das tägliche wiegen bis zur vierten Woche, danach zumindest ein Mal wöchentlich.
- 4.2. Die Gehege / Zwinger sind immer sauber zu halten. Sowohl in den Zwingern, als auch im Auslauf ist mindestens ein Mal täglich der Kot zu entfernen. In den Unterküften ist darauf zu achten dass die Hunde bei Benutzung von Einstreu oder Decken usw. diese in einem sauberen (nicht von Kot und Urin verschmutzt) und trockenen Zustand vorfinden. Trink- und Fressnäpfe sind sauber zu halten. Die Hunde müssen regelmäßig frisches Trinkwasser zur Verfügung haben.
- 4.3. Jeder Hund der in der Zuchtstätte lebt (auch jene die nicht zur Zucht verwendet werden) muss gechipt sein und einen aktuellen Impfpass haben. Der Züchter verpflichtet sich den komplette Bestand regelmäßig zu entwurmen, bzw. regelmäßig eine Kotprobe auf Würmer, Giardien usw. durchzuführen und bei Bedarf die Hunde dementsprechend zu behandeln.

Welpen müssen altersentsprechend einen EU Impfpass vorweisen können, bzw. bei Überprüfung durch den ABCF die erfolgten Wurmkuren vorlegen können. Bei Abgabe müssen die Welpen mehrfach entwurmt (mind. 6 Mal mit verschiedenen Wurmmitteln), gechipt und altersentsprechend geimpft sein. Bei Kontrollen Seitens des ABCF durch seinen Tierschutzbeauftragten, Zuchtwart oder ZB, sind diese Unterlagen auf Aufforderung vorzulegen.

Bei der Kontrolle od. Wurfabnahme werden auch die vorhandenen Hunde auf Pflegezustand, Wesen usw. überprüft. Sollte der Züchter den Mindestanforderungen nicht nachkommen können und es begründete Einsprüche geben, ist der ABCF berechtigt dem Züchter Auflagen bis zur Wiederherstellung der Mindestanforderungen aufzuerlegen, bzw. bei dauerhaften Verstößen die Zuchtbewilligung zu entziehen. In schweren , tierschutzrechtlichen Fällen führt dies zu einem Ausschluss aus dem ABCF!

B. Unterbringung und Möglichkeit zur ausreichenden Bewegung

Im folgenden werden die vom ABCF betreuten Rassen in zwei Gruppen eingeteilt, die sich an der Schulterhöhe der jeweiligen Rasse im Standard orientiert.

Gruppe 1 - Schulterhöhe bis 60 cm

Gruppe 2 - Schulterhöhe über 60 cm

Größentabelle

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

Alle Angaben sind natürlich Mindestmaße, nach oben sind keine Grenzen gesetzt! Die angegebenen Maße beziehen sich auf die Haltungseinheit.

	Gruppe 1	Gruppe 2
Zwingergröße je Hund Pro Hundehütte wird 1m ² abgerechnet	15m ²	20 m ²
Zwingergröße für jeden weiteren Hund	5 m ²	10 m ²
Zwinger für Hündin mit Welpen	20m ²	30 m ²

Es sind folgende Haltungsformen - auch in Kombination untereinander möglich:

Die jeweilige Haltungsform ist natürlich abhängig von der jeweiligen Rasse. Ein Siberian Husky wird eher für die dauerhafte Haltung im Freien geschaffen sein, als z.B. ein Mops. Hier appellieren wir an den Verstand des Züchters, bzw. werden die Kontrollorgane des ABCF bei der Besichtigung der Zuchtstätte bei Bedarf diverse rasseabhängige Auflagen erteilen.

- Haltung der Hunde im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen oder ähnlichem.
- Haltung der Hunde in offenen oder teilweise offenen Zwingern.
- Haltung der Hunde im Haus. bzw. der Wohnung

1. Die dauerhafte Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus oder ähnlichem wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- 1.1. Die Wände und Böden müssen zweckmäßig zu reinigen sein. Das Dach muss stabil und feuchtigkeitsundurchlässig sein. Bei sehr kurzfelligen Rassen, bzw. kälteempfindlichen Rassen ist eine Heizung im Hundehaus Grundvoraussetzung. Bei nicht kälteempfindlichen Rassen kann auf eine Heizung verzichtet werden. Letzte Entscheidung dazu hat immer das Kontrollorgan des ABCF.
- 1.2. Wenn eine Abtrennung vorhanden ist, muss diese so beschaffen sein dass sich die Hunde nicht daran verletzen können und dass ihnen eine Sichtmöglichkeit geboten wird. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Hunde nicht zueinander können.
- 1.3. Jedem Hund muss die nach o.a. Größentabelle geforderte Raumgröße zur Verfügung stehen.
- 1.4. Jedem Hund muss eine Liegefläche zur Verfügung gestellt werden und bei Bedarf eine der Größe des Hundes entsprechende Hütte - sofern nicht andere Schlaf -, und Liegemöglichkeiten vorhanden sind.
- 1.5. Die Haltung auf reinen Betonböden ohne teilweise Einstreu, Hundedecken oder ähnlichem ist gänzlich untersagt! Das Innere des Hundehauses muss sauber, trocken und ungezieferfrei sein.
- 1.6. Die Räumlichkeiten müssen über ausreichend Fenster oder ähnlichem verfügen und gut zu belüften sein.
- 1.7. Es muss ein Wasseranschluss im Raum oder in der Nähe vorhanden sein, um die ausreichende Pflege des Raumes gewährleisten zu können.
- 1.8. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist jeweils ein eigener, abgegrenzter, ruhiger Bereich zu schaffen. Pro Wurf der vom ersten Lebenstag an im Hundehaus ist, muss jeweils eine Wurfkiste vorhanden sein. Bei späterem Aufenthalt, ab ca. der 4. - 5. Lebenswoche kann anstatt der Wurfkiste, eine Hundehütte oder ähnliches

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

verwendet werden. Für die Mutterhündin muss eine ausreichende Liegefläche vorhanden sein, die von ihr leicht erreicht werden kann, ihr aber zeitgleich einen Schutz vor den Welpen bietet (Wichtige Erholungspausen für die Mutterhündin). Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste oder der Hundehütte dienen. Der Wurf-, und Aufzuchtstraum muss auf jeden Fall bei Aufzucht vom ersten Lebenstag an bei Bedarf temperierbar sein.

- 1.9. Jedem Hund der dauerhaft in einem Hundehaus o.ä. (keine kurzzeitige Unterbringung) lebt, muss täglich ausreichender Auslauf und Bewegungsmöglichkeit an der frischen Luft geboten werden (Spaziergänge, Auslauf usw.) Bei Einzelhaltung oder bei einer Mutterhündin mit Welpen ist darauf zu achten, dass der Hund regelmäßig Sozialkontakt zu anderen Hunden hat. Der ausreichende Sozialkontakt zum Menschen hat täglich stattzufinden.

2. Die dauerhafte Haltung von Hunden ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- 2.1. Die dauerhafte Haltung in offenen Zwingern/Gehegen kann nur für geeignet Rassen bewilligt werden. Z.B. Siberian Husky, Deutscher Schäferhund, Collie usw. Die letzte Entscheidung hierzu trifft immer der ABCF. Welpenaufzucht ist immer erst ab der 4. - 6. Woche bei geeigneten Rassen erlaubt. Die Zeit davor muss der Wurf zumindest in einem Hundehaus o.ä. untergebracht werden.
- 2.2. Jedem Hund muss die nach o.a. Größentabelle geforderte Fläche zur Verfügung stehen.
- 2.3. Strom in jeglicher Form ist sowohl im Zwinger/Gehege als auch im Auslauf bei allen Rassen verboten! Innerhalb dieser Fläche oder unmittelbar damit verbunden muss dem Hund eine Hundehütte oder ein Schutzraum zur Verfügung gestellt werden. Das Material muss so verarbeitet sein dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Wenn der Zwinger nicht durch Überdachung von Witterungseinflüssen geschützt ist, muss penibel darauf geachtet werden dass die Hütte ausreichend Witterungsschutz bietet. Es müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein. Diese können sich bei überdachten Zwingern auch in Bodennähe befinden, bei unüberdachten Zwingern müssen ausreichend Liegeflächen - ca. 2m² pro Hund - in erhöhter Position vorhanden sein. Ist der Zwinger nicht überdacht, müssen ausreichend Liegeplätze - je nach Hundeanzahl - in passender Höhe überdacht werden, um den Hunden auch bei schlechter Witterung einen trockenen Aufenthalt im Freien gewährleisten zu können.
- 2.4. Die Hütte muss je nach Rasse so bemessen sein, dass der Hund sie bei Bedarf mit dem eigenen Körper erwärmen kann. Sie muss innen sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Bei feuchtem Wetter eignet sich als Einstreu Stroh, Heu, Holzwolle o.ä.. Bei Nutzung von Tüchern, Decken oder Hundebetten muss man witterungsbedingt genau kontrollieren ob diese nicht zu feucht sind und dem Hund eventuell mehr schaden als nützen. Der Eingang der Hütte muss der Größe des Hundes angepasst sein und darf immer nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Bei unüberdachten Zwingern muss die Öffnung der Wetterseite abgewandt sein und gegen Wind und Regen geschützt werden. Bei Bedarf ist ein zusätzlicher Windfang anzubringen.

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

- 2.5. Zwinger und Gehege müssen in der Nähe des Hauses, am dazugehörenden Grundstück liegen.

Es ist zulässig gewisse Rassen (Siberian Husky, Alaskan Malamute usw.) in Einbehaltung des Tierschutzgesetzes außerhalb des eigenen Grundstückes zu verwahren, sofern in dieser Zwingeranlage fließendes Wasser, elektrisches Licht, Übernachtungs-, Koch- und Pflegemöglichkeit für den Züchter oder eine sachkundige Person, Waage, Notfallsapotheke, Pflegeutensilien, ausreichend Stroh, bzw. Heu vorhanden sind. Außerdem muss eine kurzfristige Unterbringung eines kranken oder verletzten Hundes gewährleistet sein. Welpenaufzucht ist jedoch nur in der Nähe des Hauses am Grundstück erlaubt. In oben genannten Fall ist dem ABCF Zuchtwart - ohne Ausnahme - eine behördliche Zustimmung zum Betrieb außerhalb des eigenen Grundstückes vorzulegen.

Bei Unterbringung der Hunde auf einem externen Grundstück ist dort die Welpenaufzucht prinzipiell untersagt.

- 2.6. Bei Einzelhaltung oder bei einer Mutterhündin mit Welpen ist darauf zu achten, dass der Hund regelmäßig Sozialkontakt zu anderen Hunden hat. Der ausreichende Sozialkontakt zum Menschen hat täglich stattzufinden.

2.7. Die ausschließliche Haltung in Zwingeranlagen ist verboten :

- Bei Verletzung eines Hundes
- Bei Krankheit eines Hundes
- Bei alten Hunden mit Problemen (z.B. Arthrose)

3. Die dauerhafte Haltung von Hunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder Wohnung wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- 3.1. Werden die Zuchthunde in der Wohnung / Haus gehalten muss jedem Hund die nach o.a. Größentabelle geforderte Raumgröße zur Verfügung stehen. Bei mehreren Hunden ist auf ausreichende Räumlichkeiten, bzw. Größe der Räumlichkeiten zu achten.
- 3.2. Jedem Hund ist eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit, ein Schlafplatz und eine Liegefläche anzubieten.
- 3.3. Jedem Hund ist täglich ausreichende, artgerechte Bewegung im Freien zu ermöglichen.
- 3.4. Bei Einzelhaltung oder bei einer Mutterhündin mit Welpen ist darauf zu achten, dass der Hund regelmäßig Sozialkontakt zu anderen Hunden hat. Der ausreichende Sozialkontakt zum Menschen hat täglich stattzufinden.
- 3.5. Werden die Hunde nicht im Wohnbereich gehalten, sondern in externen Hunderäumen untergebracht (z.B. Wohnkeller, Souterrain usw.) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Haltung oder Aufzucht im Hundehaus o.ä.

C. Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Mindestanforderung zur Zuchtstättenbewilligung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Mindestanforderungen als Züchter im ABCF

07. September 2018

2. Generell ist darauf zu achten das alle Haltungen unter der mit Einbeziehung der aktuellen und gültigen Tierschutzverordnung getätigt werden. Hier hat sich der Halter / Züchter selbständig zu informieren. Eine Beratung durch den Verband ist stets gegeben.

Präsident / Siegfried Thor

Schriftführer / Josef Peiker

Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeglicher Form (Internet, Zeitung usw.) ist ohne Zustimmung des ABCF Vorstandes, nur Mitgliedern des ABCF und dessen angeschlossenen Partnern gestattet. Dies betrifft auch einzelne Textpassagen oder Internetverlinkungen auf betreffende Texte, bzw. Textpassagen in jeglicher Form (Internet, PDF-, Worddateien usw.).